

## Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates Dr-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

33 <del>(8</del> 8 1-5.98 3 kheftech

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

 $\mathbf{Z}_{DW}$ 

3139

Datum

-

SH-GSt

Fr Mag Eckl

FAX

3237

04.05.98

Betreff:

1. UniStG

2. KUOG

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet je 25 Exemplare ihrer Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

Der Direktor:

ıΑ

Mag Inge Kaizar

Beilagen

## Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Minoritenplatz 5 1014 Wien

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

**a** DW

3139

Datum

GZ 62.204/7-I/B/5B/98 SH

Mag. Eckl

FAX

3237

21.4.1998

Betreff:

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum o.a. Bundesgesetz wie folgt Stellung:

Vorweg ist anzumerken, daß die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist als problematisch erachtet wird, zumal die Einbindung von "Außenstehenden" bislang nicht erfolgte. Es wird erneut darum ersucht, bei derartigen Entwürfen eine angemessene Frist zur Erarbeitung einer Stellungnahme vorzusehen.

Wenngleich eine einheitliche Regelung für den Universitäts- und Kunsthochschulbereich grundsätzlich befürwortet wird, muß in diesem Zusammenhang auf die in der BAK-Stellungnahme zum Universitätsorganisationsgesetz 1993 erwähnten Kritikpunkte (z.B. fehlende Hochschulrahmenplanung, notwendige Transparenz bei der Drittmittelgebarung, mangelnde Konkretisierung von Entscheidungskriterien, z.B. bei Untersagungsrechten,

unzureichende Evaluierungsbestimmungen) verwiesen und darauf aufmerksam gemacht werden, daß die positiven und negativen Folgewirkungen der Umstellung auf das UOG 1993 noch nicht abschätzbar sind. Eine begleitende Evaluierung wird auch in diesem Fall als sinnvoll erachtet.

Des weiteren wird davon ausgegangen, daß die angesprochenen dienstrechtlichen Belange auf Basis von Verhandlungen mit der zuständigen Vertretung der Beschäftigten geregelt werden, zumal unklar ist, nach welchen Kriterien ein privat- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wird. Hinzu kommt, daß - wie in den Erläuterungen angeführt - die entsprechenden Detailregelungen im Vertragsbedienstetengesetz nicht vorliegen. Aus Sicht der BAK darf es jedenfalls zu keiner ungerechtfertigten Differenzierung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie zu unterschiedlichen Regelungen in Fragen der Mitbestimmung kommen.

Ferner ist in § 50 beim Universitätsbeirat eine Einbeziehung der Gebietskörperschaften sowie von VertreterInnen der Berufsverbände der KünstlerInnen und der AbsolventInnen, nicht aber - wie beim UOG - von "VertreterInnen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" vorgesehen. Da AbsolventInnen dieser Universitäten später auch z.B. als unselbständig Erwerbstätige arbeiten und kulturelle Belange auch für ArbeitnehmerInnen von Interesse sind, wird eine Einbeziehung der ArbeitnehmerInneninteressenvertretungen gefordert. Zudem müßten die Aufgaben des Beirates näher definiert werden.

Im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte der Studierenden (§ 10 bzw. § 42) sollte nochmals überprüft werden, ob hier nicht eine bessere Angleichung an das UOG, bei dem diese Bestimmung breiter gefaßt ist, möglich ist. Auch bei der Säumnis von Organen wäre es wünschenswert, daß auch die gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden in Studienangelegenheiten im Falle von Säumnis die Setzung von Maßnahmen beantragen kann.

Des weiteren wird im Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten der Betroffenen in den Kollegialorganen aus demokratiepolitischen Erwägungen erneut auf die ungelöste Frage des passiven Wahlrechts für ausländische Studierende verwiesen, zumal gerade die Universitäten der Künste einen relativ hohen Anteil an Studierenden ohne österreichische Staatsbürgerschaft aufweisen.

Die Regelungen zur Frauenförderung an den Universitäten für Künste, z.B. bei Berufungsverfahren, werden begrüßt. Allerdings sollte regelmäßig evaluiert werden, inwieweit die in der Satzung vorgesehenen Frauenförderpläne zu einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Männern und Frauen führen und gegebenenfalls weiterreichende Maßnahmen gesetzt werden. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Adaption des UOG wünschenswert.

Ferner sollte das KUOG - analog zum Universitäts-Studiengesetz - durchgehend geschlechtsneutral formuliert werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

Mag. Herbert Tumpel

Der Direktor:

iV

Eranz Mrkvicka